

# Pfarrkonkursfragen.

---

## A. Aus der Pastoraltheologie.

### I. Frage.

Was soll im Laufe des Kirchenjahres gepredigt werden und woher ist der Predigtstoff für die einzelnen Sonn- und Festtage zu entnehmen?

Im Laufe des Kirchenjahres sollen alle Hauptlehren des Christenthums zum Gegenstand der Predigten gemacht werden. Für die einzelnen Tage gibt der Sinn der Liturgie und besonders die damit ohnehin harmonirenden Perikopen dem Prediger den Stoff an die Hand. Dieses Anschließen an den Cultus hat nicht bloß die allgemeine Gewohnheit und indirekte Anordnung der Kirche für sich, sondern auch der Zweck der Predigt wird dadurch am vollsten erreicht.

Indem wir die kurze Beantwortung der Frage an die Spitze stellten, wollen wir die Begründung derselben und die Abweisung einiger Einreden im Nachfolgenden versuchen.

1. Wir haben uns auf eine allgemeine Gewohnheit berufen, nach welcher die Predigt an die Liturgie sich anzuschließen habe.

Die schon in den Synagogen der Juden eingeführte Gewohnheit, Stücke aus den h. Schriften zu

lesen und über dieselben erklärende und ermahnende Anreden zu halten, hat Christus selbst durch sein Beispiel geheiligt, Luk. 4, 16 sq. auch Act. 13, 19 sq. und die alte christliche Kirche sie nachgeahmt. Die missa catechumenorum mit den Lesungen aus den vier Evangelien und aus den übrigen Büchern des A. und N. T., an welche sich die erbauenden Erklärungen der gelesenen Stellen, d. i. die Homilien, angeschlossen, findet sich in allen Liturgien des Orients und Occidents und war die Vorbereitung auf die missa fidelium, die mit der Opferung beginnt. Diese Lesungen waren in den ältesten Zeiten nicht so genau wie jetzt bestimmt, sondern der freien Wahl des Bischofes überlassen; auch wurden längere Abschnitte, als die unserer Epistel- und Evangelien-Perikopen und im Verlaufe gewisser Zeiten ganze Bücher der h. Schriften vorgelesen und homiletisch von den Vätern erklärt. Noch jetzt erinnert die römische Liturgie der Charwoche, der Quatember-tage und die lectiones de scriptura occurrente im Brevier an diese alte Übung. Darum besitzen wir Homilien der Väter über viele Theile der h. Schrift, die heutigen Tages in der Liturgie nimmer gelesen werden, aber einst gelesen wurden. Als aber das Kirchenjahr und mit ihm die Liturgie mehr sich ausbildete, wurden die Abschnitte kürzer und für die liturgischen Tage genau bestimmt. So hinterließ Gregor d. Gr. vierzig Homilien über vierzig damals schon in der römischen Liturgie herkömmliche und bis jetzt noch übliche Evangelien-Perikopen. Von dem Grundsatz, daß die liturgischen Perikopen die Grundlage für die Predigt in der Regel abzugeben haben, ist man auch seither nie abgewichen, zur Bestätigung mögen dienen die Homiliarien, z. B. Karls d. Gr., die Homilien der

späteren Väter und Prediger; der römische Katechismus ebensowohl, als die Promtuarier, welche ihre Materien auf die Sonntage und Feste in Rücksicht auf den Inhalt der Perikopen vertheilen. — Eine so alte und allgemeine Gewohnheit kann nicht leichterding's auf die Seite geschoben werden und hat ihren tiefen Grund in der Stellung der Predigt zur Liturgie.

Die Predigt ist nämlich selbst ein Theil der Liturgie, wie die Lesungen der h. Schriften, welchen sie als eine interpretatio beigegeben wird und soll auf die sakramentalen Handlungen, auf die Feier der Feste, Zeiten und Geheimnisse vorbereiten, ihren Sinn und Zweck erklären, dafür begeistern, die Feier und den Segen derselben dadurch erhöhen und vermehren und soll auch ein öffentliches Bekenntniß des Glaubens an die gefeierten Thatfachen und Geheimnisse der Erlösung und der erhöhten religiösen Stimmung des christlichen Volkes sein.

Die Predigt ist also der Liturgie dienstbar und darf sich nicht unabhängig derselben gegenüber oder entgegen stellen. Der sakramentalen Handlung gebührt der Vorzug vor dem Worte. Die Offenbarung und Erlösung ist mehr Handlung, als Wort; das Wort der Dolmetsch der Handlung. Darum ist der katholische Cultus, als Abbild, Fortsetzung und Vermittlung der Erlösung Christi, mehr Handlung und Leben, als Lehre. Die Lehre, allerdings auch ein wesentlicher Theil des Cultus, tritt als accessorium hinzu und muß in Einheit und Verbindung mit der h. Handlung stehen. So soll das Wort der Kulthandlung dienen, die göttlichen und symbolischen Akte erklären, mehr mit menschlichen Kräften den Geist vorbereiten und erheben, daß er der göttlichen Gnaden theilhaftig werden möge.

Wenn nun dies die richtige Stellung des Wortes zu den sakramentalen, liturgischen Handlungen überhaupt ist, so ist leicht begreiflich, warum sich die Predigt an die Liturgie immer angeschlossen und anschließen muß und nur einen und zwar harmonirenden Bestandtheil derselben ausmachen kann.

Da nun aber die Kirche ihre Liturgie festgestellt hat und im Kreislaufe des Kirchenjahres mit seinen h. Zeiten und Tagen alle Thaten und Geheimnisse der Offenbarung und Erlösung alljährlich wieder erneuert und durchlebt und den Gegenstand und die Bedeutung der einzelnen Feste und Tage in ihren liturgischen Büchern, besonders im Missal und Brevier, deutlich und genau bestimmt und da, wie erwiesen, die Predigt als integrierender Theil mit der Liturgie harmoniren muß, so muß auch sie jährlich den geschichtlichen Verlauf der Erlösung und den ganzen darauf erbauten Kreis der Offenbarung durchlaufen und findet für jeden Tag den Gegenstand der Feier und somit ihren eigenen Stoff in den liturgischen Büchern, besonders in den Lektionen und evangelischen Perikopen, schon vorgezeichnet.

Wir haben 2. auf einen innern Grund, nämlich auf den Zweck der Predigt, hingewiesen, der gleichfalls unsere oben gegebene Antwort stützt. Hauptzweck der Predigt ist die Erbauung oder die Heiligung des Menschen in der Wahrheit und Tugend und im Seelenfrieden. Sie muß daher das volle Evangelium (*omne consilium Dei*, Act. 20, 27) und dies so oft zur Darstellung bringen, als es für den Zweck der Heiligung aller Glieder einer Gemeinde nothwendig und heilsam ist. Es genügt aus vielfachen Gründen nicht, das Wort Gottes etwa nur einmal im Leben, wenn auch vollständig, gründlich und tief aufgenommen zu haben.

Damit es sich nicht wieder aus dem Gedächtnisse verliere, damit es lebendig im Geiste bleibe und die Kraft habe, das Gemüth zu ergreifen und den Willen zu beherrschen, die Gefallenen aufzurichten, die Gerechten in der Erkenntniß und im Verständniß der Lehre Christi und in der Tugend und Vollkommenheit vorwärts zu bringen u. s. w. muß das Wort Gottes oft, sehr oft, sei es in der Predigt, wie es bei den Meisten nothwendig ist, sei es durch eigene Betrachtung, dem Geiste vorgehalten, betrachtet, erwogen und angewendet werden.

Es ist nun allerdings schwer, im Allgemeinen die Zeit zu bestimmen, wie oft dies zu geschehen habe, weil die individuellen Zustände und Bedürfnisse sehr verschieden sind. Die Behauptung wird aber kaum einer begründeten Einwendung unterliegen, daß es, um die lebendige und fruchtbare Erinnerung an die Glaubens- und Sittenlehre zu erhalten, allgemein nützlich, wenn nicht nothwendig ist, alle Hauptlehren des Christenthums alljährlich in den Predigten vorzutragen. Es wird dadurch den Bedürfnissen der größern Mehrzahl entsprochen; es kann durch die Darstellung der Lehren von verschiedenen Seiten und mit verschiedenen Anwendungen auch die größte Mannigfaltigkeit und Wechsel in die Predigten gebracht und eine immer tiefer eindringende Auffassung des nie zu erschöpfenden Glaubensinhaltes erzielt und es können die besondern jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinde durch ausführlichere Behandlung einschlägiger Punkte dabei berücksichtigt werden und endlich, was wir, auf den erst angegebenen Grund zurückweisend, als entscheidenden Grund ansehen müssen, kann die Predigt harmonisch an die Liturgie und an die ganze christkatholische Lebensin-

richtung sich anschließen; sie kann durch den Eindruck des kirchlichen Lebens, des Cultus und sogar der Natur, deren Kreislauf so sinnvoll die Bedeutung des Kirchenjahres symbolisch erklärt, an Kraft nur gewinnen; gleichwie sie umgekehrt im Dienste des Cultus eine geist- und segensvollere Feier desselben vorbereitet und bewirkt. So befruchtet die Predigt den Cultus und der Cultus die Predigt. Die Feste und h. Zeiten selbst predigen mit und oft beredter und eindrucksvoller, als das Wort des Predigers. Man erinnere sich nur an die ganz eigenthümliche religiöse Stimmung, welche besonders die hohen Feste, wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Frohnleichnam, der Advent, die Fastenzeit hervorrufen und überschätze überhaupt nicht die Macht des Wortes im Vergleich mit der des Lebens und der Thaten.

Wenn also die vorzüglichsten Thatfachen und Lehren der Offenbarung und Erlösung in einem jährlichen Cyclus darzustellen, dem Bedürfnisse des Volkes und dem Zweck der Predigt ganz entspricht und durch das Anschließen der Predigt an die Liturgie sowohl diese, als auch die Predigt selbst, an Geist und Fruchtbarkeit nur gewinnen kann, also beide sich gegenseitig unterstützen und wenn, um früher Gesagtes zu recapituliren, das Wort nur, wie ein Johannes Baptista, als Vorläufer und Dolmetsch des im Feuer und h. Geiste taufenden Herrn, d. i. der sakramentalen Handlungen, anzusehen und ein Bestandtheil des Cultus ist, und die alte Gewohnheit der Kirche diese Eingliederung der Predigt in den Cultus verlangt, so erscheint unser an der Spitze dieses Aufsatzes ausgesprochene Satz als allseitig wohlbegründet und es lassen sich auch einige dagegen vorgebrachte Einreden von dem dargelegten Standpunkte aus leicht beseitigen.

Man hat gegen die Evangelien=Perikopen vorgebracht, daß sie kein vollständiges Ganze der christlichen Lehre geben, in keinem Zusammenhange stehen, daß manche derselben, z. B. die, welche die Genealogie und Wundererzählungen enthalten, zu wenig Stoff darbieten und daß überhaupt nicht die ganze heilige Schrift, wenigstens des N. B., etwa in einem mehrjährigen Cyklus gelesen und dem Prediger zur Erklärung geboten werde.

Will man anders die rechte Stellung der Predigt zur Liturgie nicht verrücken, indem man mit protestantisirenden Hintergedanken das Gewicht des Kultus unter= das des Wortes und der Bibel dagegen überschätzt, so kann man diesen Einwendungen nicht viel Gewicht zuschreiben, schon darum nicht, weil sie zum Theil das Ziel verfehlen. Wir sagen nur, daß die Predigt ein harmonirender Bestandtheil des Kultus sein und ihren Stoff aus der Liturgie und besonders, nicht aber allein, aus den Evangelien nehmen soll. Somit darf der Prediger nicht bloß, sondern er soll sogar aus den Evangelien, als auch aus den so reichhaltigen Episteln und Lektionen der Bücher des N. B., aus den liturgischen Formulare, z. B. der Messe, aus dem officium divinum des Tages, aus der Bedeutung des Festes<sup>1)</sup> und der

---

<sup>1)</sup> Unter Festen sind nicht bloß jene, die in foro, sondern auch alle andern, die nur in choro gefeiert werden, zu verstehen. Es entspricht vollkommen dem Sinne und Zwecke des Kultus, und wäre unzweifelhaft sehr anziehend und fruchtbringend, abwechselungsweise über die auf die Sonntage fallenden Heiligenfeste zu predigen, die Idee in Idealen darzustellen, das geschriebene Evangelium durch das lebendige, nämlich im Leben der Heiligen ausgeprägte, zu erklären. Es könnten somit die Lebensgeschichten der Heiligen und ihre auf den Sonntag fallenden liturgischen Lesungen, z. B. Evangelien und Episteln der Predigt

heiligen Zeit, die wohl in den liturgischen Büchern ohnehin deutlich genug angezeigt ist, den Stoff nehmen, wenn er auch, wie es üblich ist, und was, wie vorliegende Muster zeigen, keine Schwierigkeit hat, zunächst vom Evangelium ausgeht. Dadurch muß die Einrede völlig fallen, daß ein und das andere Evangelium zu wenig Stoff gebe, weil ja z. B. die Epistel u. s. w. herbeigezogen werden kann, oder die andere, daß die evangelischen Perikopen in keinem Zusammenhange stehen und die gesammte christliche Lehre nicht vollständig enthalten, denn das Kirchenjahr gibt den Inhalt und die Ordnung an. Im katholischen Kirchenjahre aber wird der ganze Kreis der Thaten und Lehren der Offenbarung und Erlösung durchlebt und in der Liturgie vollständig dargestellt und dieß in einer unübertrefflich schönen Ordnung, so daß Niemand auch nur einen Versuch wagen wird, eine andere nur ebenso allgemein entsprechende und zweckmäßige Anordnung zu ersinnen. Diese liturgische Ordnung läßt jedoch auch dem Prediger einen weiten Spielraum, um in zusammenhängenden Predigten gewisse Stoffe an mehreren Sonntagen nacheinander zu behandeln, und nach Gutdünken aneinander zu ordnen. Besonders gilt dieß an den Sonntagen nach Epiphanie und Pfingsten, die keine so ausgeprägte Signatur haben und nur im Allgemeinen die Thätigkeiten des prophetischen und königlichen Amtes Christi und die Wirkungen des der Kirche gesendeten und sie belebenden heiligen Geistes in Lehren, Wundern und Werken uns vorstellen. — Daß endlich nur ein verhältnißmäßig geringer Theil

zu Grunde gelegt oder aber mit den sonntäglichen Perikopen in Verbindung gebracht und in die Predigt eingeflochten werden. Dadurch würde eine sehr reiche Fundgrube eröffnet.

der heiligen Schrift in den Perikopen gelesen wird, geht zunächst die Liturgie an. Der Prediger leidet darunter nicht an Mangel des Stoffes. Wer aber die Bibel mit der Predigt überhaupt nicht zum Centrum des Kultus und zur alleinigen Quelle der christlichen Wahrheit macht, dagegen die Thatsachen der Erlösung und Gnadenvermittlung, die im Kultus sich wiederholen und denen ja auch die Bibel und Tradition nur als Erklärung beigegeben sind, würdigt, wird wenig dagegen einzuwenden haben, daß nicht die ganze Bibel gelesen wird, denn das, was zur Erklärung dieser Thatsachen nothwendig ist, ist in den Perikopen schon geboten. Es ist überdies nicht verwehrt, andere dem Sinne der Liturgie entsprechende Abschnitte oder selbst ganze Bücher der heiligen Schrift herbeizuziehen und in Predigten zu behandeln, wie z. B. Winkelhofer Predigten über die Apostelgeschichte hielt und wie das Trienter Konzil Sess. XXIV. Cap. IV. de Reform. alle, die zum Predigen verpflichtet sind, anweist: „sacras scripturas, divinam legem, annuntient.“ Diese und ähnliche Einwendungen haben daher nur eine untergeordnete Bedeutung und könnten etwa in Form einer Frage, ob nicht dieß und jenes, was theils im Alterthume in Uebung war, theils nicht, noch besser eingerichtet sein könnte, zur Verhandlung gebracht werden.

Zum Schluß möge noch die Autorität des heiligen Carl Borromäus für unsere Sätze in cumulo Zeugniß geben und das 10. Kapitel seiner *Instructio pastorum ad concionandum* hier in extenso nachfolgen.

Materia s. concionis unde sumenda?

Primo Concionator ita suam instituet concionem, ut ex doctrina constet evangelica, quæ ubique gentium

et terrarum omni creaturæ a Christo Domino et magistro vitæ jubetur prædicari. Ita vero constabit, ut ad illam ipsam præclare contexendam alia divinæ legis divinarumque literarum testimonia, ss. patrum disciplinas et exempla, sacras ecclesiæ traditiones, sanctiones, interpretationes et totius ecclesiasticæ antiquitatis cognitionem recte, appositeque, ut usu venerit, accomodet.

Evangelicæ igitur historiae commemorationem nunquam omittet, ut, quod sæpe fit, aliud dicendi argumentum non sumat, nisi vel temporis vel celebritatis vel officii quod peragitur, ratio aliquando deprecere videatur, aut opportunius aliquando censuerit, alias missæ partes tractare, ut mox infra.

Epistolæ etiam, quæ in missa ex instituto ecclesiæ recitata est, explicationem dilucidam cum evangelii interpretatione interdum conjunget.

Ex una et altera explicatione locos aliquot communes deliget, quibus populum ad Dei charitatem, ad proximi dilectionem, ad vitæ christianæ instituta, ad pietatis opera atque officia inflammet.

Proponet item sæpius fidelibus, quid eo die ecclesia Dei precetur, quidque potissimum oret. Quamobrem aliquando preces seu orationes, quæ collectæ nominantur, præsertim, quæ primo loco ponuntur, fidelibus accurate pieque exponet.

Sacrificii etiam missæ divinorumque officiorum et aniversariarum solemnitatum ac temporum mysteria auditoribus diligenter explanabit, ut rite recteque instructi, ecclesiæ filii a matre in tanta mysteriorum celebritate non modo operibus non discordent, sed ad omnem religiosum eorum, quæ sancte aguntur, cultum ardentius inflammentur; atque adeo uberiores spiritalem fructum ex rebus divinis capiant.

Instituta præterea ecclesiæ, sanctasque consuetudines, ut occasio tulerit, docebit.

Sancti, cujus dies festus agitur, vitam vere graviterque conscriptam, Patrum judicio comprobata, ut infra præscribitur, commemorare non omittet, aliquo delectu exeimplorum, quibus animos conformet in omnes bene sancteque agendi partes.

Digrediaturn interdum, ut et occasio et argumenti ratio feret, ad symboli, orationis dominicæ, salutationis angelicæ, decem præceptorum et sacramentorum explicationem.

## II. Frage.

Wie läßt sich die lateinische Sprache als liturgische Sprache der katholischen Kirche rechtfertigen?

Die katholische Kirche ritus latini feiert ihren Cultus, nämlich die heilige Messe, Sacramente, Sacramentalien und das Breviergebet in der altüblichen lateinischen Sprache. Die Muttersprache eines Volkes kommt nur dort, wo sie unumgänglich nothwendig ist, nämlich bei Lehrvorträgen und Anreden, bei gemeinsamen Volksandachten, z. B. Litaneien, Betstunden und bei Volksgefängen in Anwendung.

Das Breviergebet glauben wir in gegenwärtiger Abhandlung ganz ausscheiden zu können und zu müssen, weil es größtentheils privatim verrichtet und selbst wenn es im Chore und öffentlich gebetet wird, z. B. in Klöstern und Kathedralkirchen, es doch keine gemeinsame Volksandacht, kein Volksgottesdienst, sondern das Gebet des Clerus ist; daher auch die Antheilnahme des Volkes dabei entfällt und ein Grund, es in der allgemein verständlichen Volkssprache zu beten, nimmer vorhanden ist.

Da die Cultsprache, obwohl ein sehr wichtiger,

doch nur Gegenstand der Disciplin ist, wie Benedikt XIV. sagt: *ut omnes catholici sint, non ut omnes latini fiant, est necessarium*, so ist eine Besprechung, die sich innerhalb der Schranken der der Kirche schuldigen Ehrfurcht hält, über die Zweckmäßigkeit der todten latein. Kultsprache gestattet; und es haben nicht bloß protestantisirende und radikale Neuerer, sondern auch ganz untadelige und gut katholisch gesinnte Männer einem umfangreicheren Gebrauche der Volkssprache bei der Liturgie das Wort geredet, z. B. der Card. Cajetanus leitet aus I. Cor. 14, 17, ab, *quod sit melius ad ædificationem ecclesiæ, orationes publicas, quæ audiente populo dicuntur, dici lingua communi clericis et populo, quam dici latine*. Auch die Päbste haben aus besonders wichtigen Gründen, wie etwa wenn die Bekehrung eines Volkes davon abzuhängen schien, Concessionen gemacht. So gestattete Johannes VIII. dem h. Methobius die Beibehaltung der slavischen Sprache in der Liturgie „*quoniam, qui fecit tres linguas principales hebræam, græcam et latinam, ipse creavit alias omnes ad laudem et gloriam suam*“, Joann. VIII. ep. 247. Die Missionäre in China erhielten von Paul V. gleichfalls ein Breve 25. Jänner 1615., daß die Liturgie in chinesischer Sprache zu halten erlaubte; welches aber veränderter Umstände wegen nie in Ausführung kam, cf. Rüst. Liturgik I. B. S. 504. Auch in den Diözesan-Ritualien findet man manche Formularien in der Muttersprache. Als auf dem Concil von Trient der Kaiser Ferdinand und der König von Frankreich und vor ihm schon die Regentin, Katharina von Medicis, an den Pabst den Wunsch aussprachen, die Volkssprache in der Liturgie theilweise zu erlauben, ging zwar das Concil darauf nicht ein;

verordnete aber, daß der Ritus fleißig erklärt werden solle, Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. Um so weniger schenkte man neologisirenden und heftigen Anklägern der lateinischen Cultsprache ein Gehör und Clemens XI. verwarf im Jahre 1713 in der Bulle Unigenitus die 86 Proposition des Paschalis Quesnell: *Eripere simplici populi hoc solatium jungendi vocem suam voci totius ecclesiae, est usus contrarius praxi apostolicae et intentioni Dei* und ebenso Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei die Art. 33 und 66 der Synode von Pistoja, welche in ähnlicher Weise der Kirche wegen Anordnung der lateinischen Sprache und der so vielen Ceremonien ein Vergessen der wahren Principien der Liturgie vorwarfen und diese als der apostolischen Praxis und dem Willen Gottes entgegen erklärten.

Indem wir die Grenzen für eine offene Controverse absteckten und auch der gegentheiligen Meinung ihr Recht nicht schmälerten, können wir mit desto mehr Gewicht die Praxis der lateinisch-katholischen Kirche vertheidigen, welche die todte lateinische Sprache jeder Volkssprache im sakramentalen Cultus vorzieht und wollen dies zuerst negativ durch Widerlegung der Gegengründe und dann positiv durch Angabe unserer Beweisgründe.

I. Die vorzüglichsten Gründe gegen die lateinische Cultsprache sind, daß sie vom Volke nicht verstanden werde und wie man daraus folgert, dem Zwecke der Erbauung und der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit nicht entspreche, so daß das Volk passiver Zuschauer und der Cultus für dasselbe eine geistlose Aeußerlichkeit sei. Zur Befräftigung beruft man sich auf die Bibel, namentlich 1. Cor. 14 und auf die Praxis der ältesten Kirche, in welcher man die Liturgie in der Allen verständlichen Volkssprache vollzogen habe. Ergo . . .

1. Der Haupteinwurf der Unverständlichkeit, anscheinend so schlagend, reducirt sich in Wahrheit auf ein geringes Quantum. Wenn Mich. Sailer (M. Beiträge z. Bild. d. Geistl.) sagt: „Der Gottesdienst hat „eine Grund- und Muttersprache, die weder lateinisch „noch deutsch, weder hebräisch noch griechisch, kurz „gar keine Wortsprache, sondern der Totalausdruck der „Religion in dem Leben und in dem ganzen Aeußern „des Menschen, vornehmlich des Priesters ist,“ so ist die katholische Liturgie eine solche allgemeine Sprache, die Liturgie ist nicht bloß öffentliches Gebet, nicht bloß Unterricht, sondern vorzüglich Handlung, sowohl Gnade wirkend, als auch symbolisch. Die h. Handlung redet durch sich selbst, erklärt sich selbst und wird allerdings auch durch das Wort erklärt.<sup>1)</sup> Von Jugend auf sieht und hört der katholische Christ diese Zeichen und Handlungen, die ihm auf mannigfaltige Weise im katechetischen Unterrichte, in Predigten, in Gebet- und Erbauungsbüchern und im Leben erklärt werden. Es ist ihm z. B. die h. Messe nichts Unbekanntes, so daß er die Worte des Messe lesenden Priesters erst hören müßte, um Sinn und Bedeutung derselben zu verstehen. Dieses durch Unterricht und durch das katholische Leben vermittelte Verständniß der Liturgie vorausgesetzt, genügt die h. Handlung mit ihrer Symbolik für sich, um, soweit der Zweck der Andacht und Erbauung es erfordert, verstanden zu werden. Wollte man aber auch jene Voraussetzung verneinen und dem katholi-

---

<sup>1)</sup> Bellarmin. Controv. de missa. L. 2 c. II. Sacrificii oblatio magis in re, quam in verbis, consistit. Nam illa actio, qua corpus Domini super altare ponitur ad Dei honorem, vera ac realis oblatio est, etiamsi verbis non dicatur: Offero vel offerimus.

schen Volke so viel Verständniß der Liturgie nicht zutrauen, so hätte man damit auch nichts gewonnen; denn durch das laute Abbeten der liturgischen Formulare in der Volkssprache würde auch Niemand, der nicht schon das Verständniß der h. Handlungen besitzt, dieselben verstehen lernen, indem ja die liturgischen Formulare kein Unterricht, sondern größtentheils sakramentale Formulare, Segnungen und Gebete sind. Diese aber haben keinen didaktischen Zweck, sondern setzen den Unterricht voraus und verlören an Salbung, wenn sie didaktisch wären. Ohne jenes vorläufige Verständniß der Liturgie also würde auch der Gebrauch der Volkssprache dabei das Verständniß und die Andacht nicht geben, mit diesem dagegen genügt dazu auch die h. symbolische Handlung für sich. Höchstens könnte man noch eine Vermehrung der Andacht behaupten, wenn das Volk seine Stimme mit der Stimme des Priesters vereinigen oder die liturgischen Gebete in seiner Muttersprache hören oder mitsprechen könnte und dies ist eigentlich der Kernpunkt der Frage, der von Einigen bejahet, von Andern verneinet wird. Auch wir stellen diesen Vortheil als fraglich hin. Es ist fraglich, ob das Ablesen der größtentheils täglich sich wiederholenden (e. g. ordo et canon missae) und zum Theil schwer verständlichen Formulare in der Muttersprache mehr Andacht und Erbauung bewirken würde, als der Gebrauch passender Gebethbücher? Das katholische Volk hat bisher wirklich noch kein Verlangen nach dem deutschen Missale, das Jeder, wenn er es wünscht, gedruckt bekommen und bei der Messe benützen kann, zu erkennen gegeben. Wenn wir aber auch ganz gratis eine Vermehrung der Andacht zugeben wollten, so überwiegen die positiven und später erst anzuführenden

den Gründe und Vorthelle der lateinischen Sprache bei weitem diesen Vortheil der Volkssprache; zudem ersetzt ihn die Kirche reichlich durch andere Mittel, so daß anerkanntermaßen der katholische Cultus jeden deutschen Gottesdienst der Protestanten an Erhabenheit, Erbauung und Anziehungskraft weit hinter sich läßt. Für jetzt genügt es, den Einwurf, daß die lateinische Sprache das Verständniß und die Andacht im Geiste und in der Wahrheit hindern, zurückgewiesen und vorläufig das Gleichgewicht hergestellt zu haben.

2. Die aus der h. Schrift, 1. Cor. 14, geholten Stellen, welche eine dem Volke unverständliche Cultsprache verurtheilen sollen, verlieren daher alle beweisende Kraft, weil die Voraussetzung, daß die h. Handlung ohne Anwendung der Volkssprache unverständlich sei und darum nicht erbauen könne, irrig ist. Der Schluß, den der h. Paulus R. 17 macht: nam tu quidem bene gratias agis; sed alter non aedificatur, gilt allerdings von der Gabe der Weissagung in fremden, unverständenen Sprachen und davon allein handelt eben jenes 14. Kapitel; die prophetia war ohne Interpretation völlig unverständlich und unnütz. Jener Schluß würde gelten, wenn die Kirche in unbekannter z. B. lateinischer Sprache die Predigten, Lehrvorträge oder auch das bloße öffentliche Gebet abhalten ließe; was aber nicht in lateinischer, sondern in der Volkssprache geschieht. Jener Schluß gilt aber nicht in seiner Anwendung auf die h. Handlungen der Messe und Sacramente, weil sie eben nicht unverständlich sind und sich nicht bewahrt: alter non aedificatur.

3. Endlich ruft man auch gegen die lateinische Sprache die Geschichte an. Jene als baare Münze umlaufende Meinung, daß in der alten Kirche nur

die Volkssprachen in der Liturgie angewendet worden wären, bedarf einer bedeutenden Einschränkung und Berichtigung. Sie ist allerdings vom Card. Bona, G. Martene, Richard, Simon, Le Brun und Benedikt XIV. (de sacrif. missae, Sect. I. c. 75—85) getragen; jedoch durch keine andere Thatsache erwiesen, als daß man überall entweder die hebräische, d. i. die syrochaldäische und mit ihr verwandte, oder die griechische oder die lateinische, aber nirgends eine andere Sprache in alten Liturgien findet. Nun waren diese drei Hauptsprachen allerdings die verbreitetsten Volkssprachen, aber dennoch nicht alle Volkssprachen der alten christlichen Welt. Daraus ziehen Winterim (d. vorz. Denkwürdigkeiten u. s. w. 4. B. 2. Th. S. 93) und Rüst (Liturgik I. B. § 209) den Schluß, daß die Liturgie einst nur in diesen drei Hauptsprachen, nie aber in anderen Volkssprachen gefeiert wurde. Alle anderen christlich gewordenen Völker, die keine dieser drei Sprachen verstanden, hörten also nur diese in der Liturgie, ihre Muttersprache aber nur im Unterrichte. Es war also ein Prinzip der Kirche, auch in den ältesten Zeiten, nicht etwa die allgemein verständliche Landessprache im Cultus zu verwenden, sondern die cultivirtesten und verbreitetsten Sprachen wurden gewählt, auch wenn sie einem Volke mehr oder minder unverständlich waren und durch Interpretation, wie es schon in den Synagogen der Juden bezüglich der hebräischen Sprache der h. Schrift üblich war, wurde das Verständniß vermittelt. Dafür zeugt noch die kaum mehr zu bezweifelnde Thatsache, daß in Rom selbst bis ans Ende des zweiten Jahrhunderts nicht die lateinische, sondern die griechische, Sprache die Kirchensprache war; ebenso im südlichen Gallien. Der h. Petrus hatte den

h. Markus als interpres bei sich. Der h. Paulus schrieb seinen Brief an die Römer in griechischer Sprache; griechisch schrieben in Rom Clemens, Hermas, der Bruder des Bischofs Pius, Cajus (wenn er doch der römischen Kirche angehörte), Hippolyt und noch Papst Sylvester, und Hieronymus bezeugt, daß Papst Viktor und der Senator Apollonius am Ende des zweiten Jahrhunderts zum Erstenmale in lateinischer Sprache über kirchliche Dinge geschrieben (cf. Döllinger, Hippolytus und Kallistus S. 28). Ein großer Theil des ungebildeten Volkes verstand also damals selbst in Rom die griechische Sprache der Liturgie nicht oder nur mangelhaft. — Dagegen war zu den Zeiten Cyprians in Afrika die lateinische Sprache die Kirchensprache, das Volk aber redete punisch, und der h. Augustin (Ep. 84 ad Novat . . . lingua latina, cujus inopia in nostris regionibus evangelica dispensatio multum laborat) klagt, daß wegen Mangel einer allgemeinen Kenntniß derselben der evangelische Unterricht darunter leide. Lüft, Liturgik I. B. § 206—209.

Es wurden somit anfänglich die verbreitetsten und cultivirtesten Volkssprachen in die Liturgie aufgenommen, ohne daß jedoch diese Eigenschaft der Allgemeinverständlichkeit der einzige Grund ihrer liturgischen Verwendung war und somit eine Regel für die nachfolgenden Zeiten daraus abgeleitet werden könnte. Denn das Alterthum kannte doch nur drei liturgische Sprachen, die bei allen neubekehrten Völkern, auch wenn sie dieselben nicht verstanden, in der Liturgie verwendet, durch Interpretation der Lehrstücke erklärt, und in den folgenden Zeiten auch unverändert beibehalten wurden, als sie Volkssprachen zu sein überall aufgehört hatten. Aus der Geschichte läßt sich also mit Erfolg gegen die

lateinische Kirchensprache nicht argumentiren. Die That-  
sache aber, daß nicht bloß die lateinische, sondern auch  
die griechische Kirche, selbst die alten Häresien und in  
Folge der Zeit die slavischen Kirchen bei den einmal  
eingeführten und in todte übergegangenen Kirchensprachen  
verblieben und keine der alten Kirchen eine lebende Kir-  
chensprache hat, läßt schon einen tiefern Grund, der  
für die todten Kirchensprachen redet und die damit ver-  
bundenen Nachtheile überwiegt, vermuthen. Bei näherer  
Prüfung der Zwecke des Cultus wird er sich auch  
herausstellen.

II. Es ist begreiflich, daß die protestantischen Re-  
ligionsparteien und eine protestantisirende und aufklä-  
rungssüchtige Richtung der letzten Jahrhunderte gegen  
die todte lateinische Cultsprache besonders Einsprache  
erhoben und nur die Allen verständlichen Volkssprachen  
im Cultus eingeführt wissen wollten, weil ihnen ja das  
Opfer und die sakramentale Eigenschaft des Cultus und  
die Idee der Einheit und Allgemeinheit der Kirche in  
den Hintergrund trat; dagegen das Lehren, das didak-  
tische und ethische Element und das Landeskirchenthum  
alles Uebrige verschlang und als höchster und beinahe  
einziger Zweck des Cultus aufgefaßt wurde. Wenn  
also die Messe und Sakramente auch nur hauptsächlich  
eine andere Art der Predigt sein sollen, so taugt aller-  
dings die lateinische Sprache ebensowenig zu den sa-  
kramentalen Akten, als wir sie für Lehrvorträge und  
öffentliche Gebete tauglich finden.

Der katholische Cultus aber hat nicht bloß einen  
ethischen Zweck und Charakter, er soll nicht bloß lehren  
und dadurch erbauen, sondern er theilt auf übernatür-  
lich sakramentale Weise göttliche Gnaden mit und muß  
auch zur Erhaltung und Fortpflanzung der Kirche dienen.

Diese sakramentale Eigenschaft desselben und die Einheit und Allgemeinheit der Kirche stellen an ihn auch andere Anforderungen.

1. Der Cultus hat sakramentalen Charakter, d. i. Gott selbst, nicht die Andacht und Disposition des Menschen, wirkt in den sakramentalen Cultakten das Opfer und die Gnadenmittheilung und diese Wirkung wird nicht gehindert oder vermindert, wenn auch der Empfänger die Worte nicht verstehen sollte.<sup>1)</sup> Diese übernatürlich göttliche Gnadenwirkung, das *opus operatum*, muß daher im Cultus einen Ausdruck finden. Es ist aber ein recht augenfälliges Symbol dieser übernatürlichen Einwirkung *ex opere operato*, es ist diesen göttlichen Mysterien und dem Glauben des Volkes völlig entsprechend, es nährt den Glauben und die Ehrfurcht vor diesen h. Geheimnissen, wenn das Geheimnißvolle, das Göttliche, das Uebernatürliche, geheimnißvoll in einem unbekannten Idrome vollbracht wird. Ja selbst dem ethischen Zwecke der Erbauung wird dadurch gedient; denn diese, wenn auch etwas dunkle, Vorstellung von der Unbegreiflichkeit, Uebernatürlichkeit und Größe des h. Geheimnisses ist tiefer, voller, erbauender und vielleicht oft richtiger, als die nüchterne Klarheit der begrifflichen Vorstellung, die man durch den Gebrauch

---

<sup>1)</sup> Bellarm. Controv. de missa L. II. c. 11. Porro illa actio (oblatio sacrificii) verba quidem aliqua necessario requirit, nimirum verba consecrationis; sed illa verba non diriguntur ad instruendos auditores, sed ad elementum consecrandum, ut notum est. Elementum autem nullam linguam intelligit; quare impertinens est ad realem oblationem, utrum missa dicatur lingua vulgari vel non vulgari. Dasselbe läßt sich auch von den Sacramenten sagen cf. l. c. De sacram. in gen. l. II. c. 31.

der Landessprache dabei möglicher Weise erzielen könnte. Wir wollen damit die Nothwendigkeit der entsprechenden subjektiven Disposition der Empfänger und Theilnehmer nicht läugnen. Sie soll durch vorangehenden Unterricht, Predigt, Gebet und anderweitige Vorbereitung hervor- und mitgebracht werden und die h. Handlung begleiten. Wir sagen nur, daß nicht die sakramentalen Akte selbst, die übernatürlich sind und durch das Geheimnißvolle im Cultus als solche erscheinen, diese Disposition erst zu bewirken haben und daß sie, selbst in der Volkssprache vollzogen, dieselbe an sich allein nicht bewirken könnten und daß daher die lateinische Sprache ihrer Beibringung nicht hinderlich ist.

Diese sakramentale Eigenschaft des Cultus haben alle alten christlichen Kirchengenossenschaften zu würdigen gewußt und darum an einer todten Cultsprache keinen Anstoß genommen. Wenn Kössing in seinen liturgischen Vorlesungen über die Messe sagt: „Es ist unmöglich, die Anerkennung eigenthümlich priesterlicher Functionen und damit des Unterschiedes zwischen Priestern und Laien zu paralyßiren, so lange die Scheidewand der lateinischen Cultsprache nicht durchbrochen wird,“ so können wir noch hinzufügen, daß auch der Glaube an die Uebernatürlichkeit und Göttlichkeit der eigentlich sakramentalen Handlungen gegen den Rationalismus durch die lateinische Kirchensprache ganz besonders im Volke bewahrt wird. Will man die Handlungsweise der Kirche beurtheilen, so muß man sie aus ihren Prinzipien beurtheilen. Das Prinzip zugegeben, wird man auch die Folgerungen zugeben müssen.

2. Noch einen Zweck haben wir im Cultus zu berücksichtigen. Durch den Cultus erhält und pflanzt sich die Kirche und die Religion selbst fort. Der der

Kirche wesentliche und von ihr untrennbare Charakter der Einheit und Allgemeinheit wird und muß sich auch im Kultus offenbaren und in demselben selbst ein Mittel seiner Erhaltung suchen. Es ist ein allgemeines Gesetz, daß der Geist sich seine entsprechende Form bildet und daß somit die innere Einheit eine äußere hervorbringen müsse und auch durch dieselbe wieder getragen werde. Wir müßten uns verwundern, wenn die Eine und allgemeine Kirche nicht nach Möglichkeit die Einheit der Kultform auch in nicht wesentlichen Dingen herzustellen und herzuhalten suchte.

Die Einheit des Kultus und namentlich auch der Sprache beinahe in der ganzen katholischen Welt ist ein augenfälliges Zeichen der innern Einheit der allgemeinen Kirche; erhält und kräftigt das Bewußtsein der Einheit; reißt die Scheidewände der Verschiedenheit in Sprache, Sitten und Gebräuchen zwischen den Völkern wenigstens innerhalb der Kirchenmauern nieder. Der Deutsche, wie der Franzose, der Europäer und der Amerikaner, lesen und hören dieselbe Messe, reden dieselbe Sprache und werden zu Einem Volke; und die katholische Kirche hebt somit nicht nur innerlich durch die Einheit des Glaubens, sondern auch äußerlich durch die Einheit der Sprache und Symbolik die durch die Sünde bewirkte Ideen- und Sprachverwirrung versöhnend auf. Gar gerne setzt sich an eine zuerst bloß äußere und unwesentliche Verschiedenheit eine innere wesentliche Uneinigkeit an und das mehr nach äußern Merkmalen urtheilende Volk glaubt bei Verschiedenheit der Kultform leicht an eine Verschiedenheit der Religion. Darum ist die Einheit der liturgischen Sprache Symbol und als solches schon Träger der innern Einheit der Kirche.

Doch wichtiger ist noch für die Einheit der Kirche, daß in den liturgischen Formularen und Symbolen das depositum fidei niedergelegt ist. Wie nothwendig ist es also den unveränderlichen Inhalt der Religion in einer adäquaten und unveränderlichen Form an nachfolgende Geschlechter zu überliefern und nur durch Interpretation ihn dem Volke zu erklären. Wer wäre im Stande, die Fülle der lateinisch liturgischen Bücher mit ihrer Terminologie und Präcision in beinahe alle Sprachen der Welt zu übertragen, den übertragenen Inhalt zu überwachen und vor Verfälschung zu bewahren, da jede lebende Sprache im beständigen Fluße, in einer täglichen Umwandlung, begriffen ist? Alle diese und ähnliche Gefahren werden durch den Gebrauch der todten, unveränderlichen, alle Zeitalter und räumlichen Ausdehnungen der Kirche miteinander verbindenden, lateinischen Sprache vermieden.

Endlich ist noch der Vortheil in Anschlag zu bringen, daß die Kirche in der lateinischen Sprache, eben weil sie die liturgische ist, ein allgemeines Verständigungsmittel und eine allgemeine Geschäftssprache besitzt, in welcher sich alle ihre Organe, in allen Theilen der Welt, in Angelegenheiten der Religion und der Kirchenregierung untereinander verständigen, in welcher die Kirche und die Theologie der alten Zeit mit der der neuen sprechen kann.

Die lateinische Sprache ist nur eine Welt-sprache, weil sie katholische Kultsprache ist, und würde aufhören jene zu sein, wenn sie diese nimmer wäre.

Wir wollen die innern Vorzüge der latein. Sprache, ihre Ausbildung, Präcision, Kraft und Schönheit und die in ihr hinterlegten Schätze aller

Zeiten, und auch die Schwierigkeiten für den Choralgesang, wenn die Landessprachen ihm unterlegt werden sollten, nicht einmal hervorheben.

Diese angegebenen Gründe sprechen so sehr für die todte lateinische Sprache bei den sakramentalen Akten der Liturgie, daß die wirklichen oder vermeintlichen Vortheile der Volkssprachen, die überdieß auf andere Weise ersetzt werden oder werden können, nicht schwer mehr in die Waagschale fallen.

Es könnten somit nur jene Theile der Liturgie, die mehr didaktischer und ethischer Natur sind, mit mehr oder minder gewichtigen Gründen für die Volkssprachen vindizirt werden. Viele Diözesan-Ritualien enthalten ohnehin diese Stücke in der Landessprache; z. B. im Taufritus des Linzer Rituals sind die Fragen und die Anrede an die Paten, das Glaubensbekenntniß, einige Gebete, namentlich bei Darreichung des Taufkleides und der Kerze, in deutscher Sprache gegeben. Ähnliches findet man auch bei den übrigen Sakramenten. Zunächst und vorzüglich hat ja die Kirche nur die Messe in der Volkssprache zu halten verboten, Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de sacrif. missæ. Non expedire visum est patribus, ut (missa) vulgari passim lingua celebraretur; setzt aber allerdings die Anwendung der lateinischen Sprache auch bei Verwaltung der Sakramente voraus, wenn sie im Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de Ref. befiehlt, daß das Wesen und der Ritus der Sakramente vor ihrer Aus spendung etiam lingua vernacula dem Volke erklärt werde; und wenn sie Sess. VII. can. 13 de sacr. jede willkürliche Veränderung des von der Kirche recipirten und approbirten Ritus, wozu auch die lateinische Sprache gehört, unter Strafe des Anathems verbietet. Durch jene Anord-

nung, bei Aus spendung der Sacramente ihren Zweck, Nutzen und Nitz zu erklären, ubi commode fieri poterit Rit. Rom. Rubr. general. und durch Uebertragung einiger Stücke in die Muttersprache in den Ritualien, scheint in Betreff der Sacramente allen vernünftigen Wünschen Genüge geleistet zu sein.

In Betreff der Messe hat die missa catechumenorum didaktischen und vorbereitenden Charakter. Darum wurden auch einst die gelesenen Abschnitte der h. Schrift durch Interpretation erklärt, ob ihre Lesung in einer dem Volke verständlichen oder unverständlichen Sprache geschah.

In der Lebensbeschreibung des Archimandriten Theodosius sagt Theodor: In sacrae vero communionis Synaxi missae seriem ab initio ad Evangeliorum s. lectionem in propria lingua singuli in ecclesia complentes; tum omnes, exceptis a daemone vexatis fratribus, in magnam graecorum congregantur ecclesiam, ibique divinorum Christi mysteriorum participes fiunt. Man hielt also die Katechumenen-Messe, d. i. die Lesung und homiletische Erklärung der Evangelien und die damit verbundenen Vorbereitungsgebete, in der Volkssprache; hierauf ging man in die griechische Kirche, um der missa fidelium in griechischer Sprache gemeinsam beizuwohnen, cf. Rüst Liturg. I. B. S. 209. Eine der alten ähnliche Einrichtung hat die Kirche bis heute bewahrt; indem sie im Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8 de sacrif. missae, wo sie die Einführung der Landessprachen verwirft, zugleich anordnet, ut frequenter inter missarum celebrationem (pastores) vel per se vel per alios ex iis, quae in missa leguntur aliquid exponant. Desselben Sess. XXIV. cap. 7. de Ref.: nec non (curabunt episcopi) ut inter missarum

solemnia aut divinorum celebrationem sacra eloquia et salutis monita eadem vernacula lingua singulis diebus festis vel solemnibus explanent. Besonders wird dieß für die Advents- und Fastenzeit und für die Fasttage angeordnet, Sess. XXIV. cap. 4. de Reform. Während der Messe selbst also, nämlich, wie es üblich ist, nach dem Evangelium können und sollen sogar die Lesungen der Messe, Epistel und Evangelium und wenn man will, das Kirchengebet, der Introitus, der Gradualpsalm u. s. w., in der Landessprache vorgelesen und diese sowohl als auch die Ceremonien der Messe homiletisch erklärt werden. Wenn nun auch das nicht immer, sondern nur besonders an Sonn- und Festtagen geschieht, so steht wenigstens kein Kirchengesetz entgegen, daß es täglich geschehe, und daß das Volk die Lesungen und Gebete der Kirche, die nämlich vorzüglich einen ethischen Zweck haben, auch in seiner Muttersprache höre, sich daran erbaue und für die missa fidelium sich vorbereite. Es macht daher im Allgemeinen die lateinische Kultsprache keinen so bedeutenden Unterschied zwischen einst und jetzt. Wie es einst nur etliche und keineswegs allen Gläubigen verständliche Kultsprachen gab, so noch jetzt. Wie man einst durch Interpretation abhalf, so auch jetzt. Und wenn die Kirche aus sehr wichtigen Gründen ihre alte Kultsprache beibehält; so sorgt sie durch ihre Anordnungen auf die genügendste Weise, daß das Verständniß und die Erbauung darunter nicht leiden, und erreicht dadurch nicht bloß Einem oder den Andern, sondern alle Zwecke, welchen der Kultus der katholischen Kirche dienen soll.

### III. Frage.

Darf ein Curatpriester bei einem Beichtconcurs in einer benachbarten Pfarre einer angrenzenden Diözese Aushilfe im Beichtstuhle leisten? und wenn, welche Jurisdiktion hat er, und woher?

Es besteht eine alte Gewohnheit, daß die Curatgeistlichkeit benachbarter Pfarren; auch wenn diese zu verschiedenen Diözesen gehören, bei Beichtconcursen sich gegenseitig Aushilfe leistet. Indem aber das Concil von Trient Sess XIV. cap. 7 de poenit. erklärt, daß die Absolution ohne Jurisdiktion nullius momenti sei, so ergibt sich von selbst die Wichtigkeit der Frage, woher Curatgeistliche verschiedener Diözesen in obgenannten Fällen gegenseitiger Aushilfe ihre Jurisdiktion pro foro interno nehmen und wie weit sie sich erstrecke?

Von dem eigenen Diözesan-Bischöfe können sie keine Jurisdiktion herleiten, weil dieser selbst in einer fremden Diözese keine hat. Von dem Ordinarius der fremden Diözese sind sie aber weder approbirt, noch auch, wenigstens nicht förmlich und ausdrücklich, jurisdiktionirt; und schon wegen Mangel der bischöflichen Approbation für die fremde Diözese, kann ihnen der Ortspfarrer selbst keine Jurisdiktion ertheilen Cono. Trid. Sess. XXII. cap. 15 de Ref. Auch läßt sich kein Kirchengesetz anführen, durch welches sie, wie z. B. in articulo mortis im Nothfalle, dieselben erlangen würden. Anderseits wäre es unbegreiflich und unverantwortlich, wenn die Bischöfe, welche diese ihnen wohlbekannte Praxis fortbestehen lassen, ohne sie zu verbieten, die Meinung hätten, daß die aushelfenden Priester ohne Jurisdiktion die Beichten hören.

Es bleibt daher für den vorliegenden Fall keine andere Erklärung übrig, als sich auf die Gewohnheit zu berufen, welche nach kanonischem Rechte eine Rechtsquelle wird, wenn sie mindestens durch 10 Jahre besteht, an sich nicht sündhaft und dem göttlichen und kirchlichen Rechte entgegen ist und wenn der Gesetzgeber sie kennt und duldet. Indem diese Bedingungen in vorliegender Gewohnheit zusammen treffen, so ist sie rechtsgiltig und die aushelfenden Priester administrieren daher vermöge eines Gewohnheitsrechtes oder sei es ex jurisdictione praesumta giltig und erlaubt das Bußsakrament.<sup>1)</sup> Die Jurisdiktion kann nur als vom Bischofe der fremden Diözese delegirt und in demselben Umfange gegeben angesehen werden, in welchem sie die Diözesangeistlichkeit allgemein besitzt.

Die Grenzen und Beschränkungen dieses Gewohnheitsrechtes sind nach der bisherigen Ausdehnung desselben zu bestimmen, nämlich:

1. Nur Priester, die in ihrer eigenen Diözese die Approbation und Jurisdiktion für den Reichstuhl besitzen, können in einer fremden Diözese Aushilfe leisten.

2. Und zwar nur Geistliche angrenzender oder doch nahe liegender Pfarren verschiedener Diözesen. Wenn auch die Grenzbezirke nicht so genau bestimmt werden können, so ist doch als unzweifelhaft anzuneh-

---

<sup>1)</sup> Cf. Engel Manuale paroch. P. III. cap. 2. n. 6. Alph. d. Liguor Tract. XVI. n. 83. Neyraguet. Comp. theol. mor. etc. tract. XXII. c. V. § 2. q. 13. Licet administrare sacramentum poenitentiae cum jurisdictione praesumta, quando quis audit confessiones praesente vel sciente et non contradicente ordinario, cui constat, aliunde eum non habere jurisdictionem, quia praesumitur tacite eam donare.

men, daß z. B. ein reisender Priester in einer fremden Diözese ohne spezielle und ausdrückliche Ertheilung der Jurisdiktion von Seite des Ordinarius der Diözese nicht gültig absolviren kann, es wären denn seine eigenen Pfarrkinder, die er z. B. bei einer Wallfahrt allerdings gültig absolvirt.

3. Die aushelfenden Priester haben nur die gewöhnliche Diözesanjurisdiktion der fremden Diözese, d. i. jene, welche allen Geistlichen jener Diözese oder jenes Ortes gegeben ist, wo sie Aushilfe leisten; sie müssen sich daher an die Reservatfälle der fremden und nicht der eigenen Diözese halten. Wenn also, wie es bei Ablässen, besonders Jubiläen, gewöhnlich geschieht, alle Geistlichen, die in einer gewissen Kirche Beichten hören, nicht aber bloß Einer und der Andere, eine sogenannte privilegierte Jurisdiktion bekommen und somit von gewissen reservirten Fällen lossprechen können, so nehmen die aushelfenden Priester auch Theil an der privilegierten Jurisdiktion, wenn sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen werden. Wenn dagegen die Ortsgeistlichkeit in ihrer Gesamtheit keine privilegierte Jurisdiktion besitzt, so können die aushelfenden Beichtväter auch keine besitzen und von den in der fremden Diözese reservirten Fällen nicht absolviren, auch wenn in ihrer eigenen Diözese jene Fälle nicht reservirt wären, oder wenn sie, vermöge einer privilegierten Jurisdiktion in der eigenen Diözese davon absolviren könnten, weil sie die Jurisdiktion von ihrer Diözese nicht mitnehmen, sondern in der fremden bekommen und nur so viel bekommen, als die Ortsgeistlichkeit selbst hat.

In einigen Diözesen ist von den Ordinariaten schon für den behandelten Fall Vorseeung getroffen.

So führt Stapf in seiner *Expositio casuum reserv. der Diözese Brixen* S. 89 folgendes Synodalstatut an: *Sacerdotibus extradiecesanis in confinibus nostræ diœcesis existentibus præsentì hoc decreto similem potestatem impertimur, ut, si et quatenus in sua diœcesi ab Ordinario proprio ad audiendas inibi confessiones approbati fuerint, etiam in confinibus nostris nedum valide sed accidente Parochi vel curati nostratis licentia etiam licite confessiones excipere valeant, exceptis tamen semper casibus, quos nobis reservamus.* Zu dem *si et quatenus* gibt Stapf noch die Erklärung: *Jurisdictio ergo talis confessarii restringitur ad casus tam in sua, quam in nostra, diœcesi, reservados.* Daß diese Jurisdiction auch in Betreff der Fälle, die in der eigenen Diözese des fremden Priesters reservirt sind, beschränkt sein soll, ist nur aus diesem Synodalstatut für die Diözese Brixen abzuleiten, läßt sich aber nicht im Allgemeinen aufstellen, indem durch die Gewohnheit die ganze gewöhnliche Diözesanjurisdiction auf den fremden aushelfenden Priester übergeht, und somit auch nur die Reservatsfälle der Diözese, wo er aushilft, ihn binden. Stapf setzt dann noch bei: *Eandem jurisdictionem Ordinarius finitimi, per declarationem recens ab illis huc datam nostratibus confessariis in suis diœcesibus concesserunt, excepta diœcesi Tridentina, in qua expressa licentia Ordinarius illius indigent.*